



## WAHLBEKANNTMACHUNG

### zur Landtagswahl und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Landeshauptstadt München ist in 618 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 02. bis 23. September 2018 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. In der Wahlbenachrichtigung befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.
3. Die 336 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr an folgenden Standorten in München zusammen:  
MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40 (Atrium 4.1 und 4.2)  
Städtische Berufsschule für den Einzelhandel Mitte, Lindwurmstr. 90 (Turnhalle)  
Städtische Sportstätte an der Gaißacher Straße, Gaißacher Str. 8 (Turnhalle)  
Städtisches Anton-Fingerle-Bildungszentrum, Schlierseestr. 47 (Turnhalle)  
Städtische Fachoberschule für Gestaltung, Ungesteiner Str. 46 (Turnhalle)  
Städtische Fachschule für Augenoptik, Marsplatz 8 (Turnhalle)  
Fachschule für Technik, Orleansstr. 44 (Turnhalle)  
Städtisches Werner-von-Siemens-Gymnasium, Quiddestr. 4 (Turnhalle)  
Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 3 (Turnhalle)  
Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11
4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin bzw. dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin bzw. der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

**Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin bzw. der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin bzw. welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin bzw. welchem Wahlkreisbewerber sie bzw. er ihre bzw. seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum

gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten **Stimmkreises** oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält vom Kreisverwaltungsreferat München auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).
8. In den Stimmbezirken 106, 205, 401, 509, 615, 704, 707, 724, 1001, 1107, 1223, 1325, 1332, 1602, 1629, 1701, 1706, 1807, 1911, 1917, 2114, 2117, 2212, 2310, 2402, 2406, 2420, 2508, 2511 und 2519 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel für die Landtagswahl verwendet, auf denen das Geschlecht und das Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Dieses Verfahren ist in Art. 91 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) vom 5. Juli 2002 (GVBI 2002, S. 277, 278, ber. S. 620), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI S. 362) und § 87 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBI 2003, S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBI S. 74) geregelt und zugelassen. Nähere Informationen hierzu erteilt das Kreisverwaltungsreferat München, Wahlamt.  
**Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.**

München, den 01.10.2018

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
gez.

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat